

Mitteilung zur Inanspruchnahme des erhöhten anzulegenden Wertes bei einer Volleinspeiser-Solaranlage



Anlagenbetreiber:

Vorname:	Nachname:	
Straße und Hausnummer:		
PLZ:	Ort:	
E-Mail:	Telefon / Mobil:	
Anlagenstandort (falls abweichend	<u>):</u>	
Straße und Hausnummer:		
PLZ:	Ort:	

Der Anlagenbetreiber erklärt hiermit, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist wird.

Der Anlagenbetreiber erklärt hiermit, dass für den eingespeisten Strom die erhöhte Volleinspeise-Förderung beansprucht wird und dass die hierzu geltenden gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Diese Erklärung ist bis auf Weiteres gültig. Der Anlagenbetreiber erklärt hiermit, dass Änderungen unverzüglich unter Einhaltung der Form- und Fristabgaben dem Netzbetreiber mitgeteilt und mit diesem vereinbart werden.

Ort, Datum – Anlagenbetreiber

Auszug aus den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Volleinspeise-Förderung (Änderung, Irrtümer vorbehalten):

- Inbetriebnahme der Solaranlage erfolgte nach dem 29.07.2022
- Solaranlage ist ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder an einer Lärmschutzwand angebracht
- Vollständige Einspeisung des in den Solaranlagen erzeugten Stroms in einem Kalenderjahr. Unschädlich ist, wenn Strom in den Solaranlagen selbst oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird.
- Frist- und formgerechte Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber: textliche Mitteilung im Jahre der Inbetriebnahme vor der Inbetriebnahme der Solaranlage und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.
- Leistungsgrenze: Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 29.07.2022 und vor dem 01.01.2023 mit installierter Leistung von bis zu 300 kW. Solaranlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2023 mit installierter Leistung von bis zu 1 MW
- Erfassung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung mittels geeignetem Messkonzept.
- Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen sind die vorgesehenen Folgen und Sanktionen anzuwenden.
- Gewährung erfolgt erst und nur nach den Maßgaben der beihilferechtlichen Genehmigung durch EU-Kommission.